

SATZUNG

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Borkum folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Borkum beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt (§7 Abs. FSchG). Sie erfüllt die der Stadt obliegenden Aufgaben des Feuerschutzes.

§ 2 Stadtbrandmeister

- (1) Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr (§12 Abs. 2 FSchG); er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Das nähere über seine Dienstobliegenheiten regelt die Musterdienstanweisung für Stadtbrandmeister (Gemeindebrandmeister) der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen.
- (2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Stadtbrandmeisters. Der Stadtbrandmeister ist aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auszuwählen und auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen; er wird in das Beamtenverhältnis als gemeindlicher Ehrenbeamter berufen (§12 Abs. 2 FSchG).
- (3) Der Stadtbrandmeister muss mindestens die Befähigung zum Oberbrandmeister gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Wer diese Befähigung noch nicht besitzt, kann von der Stadt nach Anhörung des Kreisbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, längstens für die Dauer eines Jahres, mit der Führung der Geschäfte des Stadtbrandmeisters beauftragt werden.

§ 3 Kommando

- (1) Das Kommando unterstützt den Stadtbrandmeister in seinen Dienstobliegenheiten. Es beschließt in den Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung übertragen sind.
- (2) Das Kommando besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter und acht von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr gewählten Beisitzern. Beisitzer sind der Schriftwart, der Kassenwart, der Gerätewart, der Zeugwart, und der Sachbearbeiter für Unfallverhütung; außerdem sollen die Zug- und Gruppenführer als Beisitzer in das Kommando gewählt werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl der Beisitzer ist zulässig.
- (3) Das Kommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kommandos dies verlangt.
- (4) Über jede Sitzung des Kommandos soll eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Stadtbrandmeister und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf Anordnung oder wenn es im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr liegt, dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister oder das Kommando zuständig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; sie kann nicht übertragen werden. Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf Anforderung oder wenn es im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr liegt, dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 5 Aktive Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können taugliche und unbescholtene männliche Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre werden. Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers fordern. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Kommando. Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekanntgegeben werden.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrmannanwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreier Dienstleistung beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
Der Stadtbrandmeister hat den Stadtdirektor von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.
- (6) Ein Bewerber, der einer anderen Freiwilligen Feuerwehr angehört, soll von der Ableistung einer Probezeit befreit werden.

§ 6 Mitglieder der Altersabteilung

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Überführung beantragen. Im übrigen können aktive Mitglieder auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie ihren aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können.

§ 7 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos durch die Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann Fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles gelten die Vorschriften des §29 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Stadtbrandmeister im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung brauchen am Übungs- und Einsatzdienst nicht teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat die von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Es hat bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie Geräten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die aktiven Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Eine Zusatzversicherung ist außerdem bei der Feuerwehr-Unfall-Zusatzkasse der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover abgeschlossen. Ferner gehören alle Mitglieder der Kameradschaftskasse der ostfriesischen Feuerwehren an. die Versicherungsbeiträge und die Beiträge zu der Kameradschaftskasse trägt die Stadt Borkum. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren genau zu beachten. Unfall und Krankheiten im Dienst müssen innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über den Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor gemeldet werden.
5. Sachschäden an privatem Eigentum der Feuerwehrmitglieder, die in der Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind, sind wegen der Ersatzpflicht bei der Stadt anzuzeigen.

§ 10 Ernennungen und Beförderungen

1. Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehr und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.
2. Der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Zug- und Gruppenführer werden vom Stadtbrandmeister ernannt. Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind vorher zu hören, indem der Stadtbrandmeister hierüber durch die aktiven Mitglieder abstimmen lässt. Die Ernennung des stellvertretenden Stadtbrandmeisters bedarf der Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt.
3. Beförderungen spricht der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Kommando aus. Beförderungen vom Brandmeister an aufwärts werden im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister vorgenommen.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer Tod
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
2. Der Austritt aus der Wehr kann zu jedem Vierteljahres-ersten erfolgen und ist dem Stadtbrandmeister vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b und c ist dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister nach anhören des Kommandos schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt die Mitgliederversammlung. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
5. Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr (Abs. 1 Buchst. a bis d) ist dem Stadtdirektor durch den Stadtbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke beim Stadtbrandmeister abzugeben.
7. Auf Antrag des Kommandos und im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister kann die Stadt dem ehrenvoll Ausscheidenden das Recht zum Tragen der Dienstkleidung bei besonderen, mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen, verleihen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 11. Juli 1958

Stadt Nordseebad Borkum

gez. Klennert
Bürgermeister

gez. Heinemann
Stadtdirektor i. V.

Veröffentlicht !

Borkum, den 5. September 1958

Der Stadtdirektor
in Vertretung
Heinemann